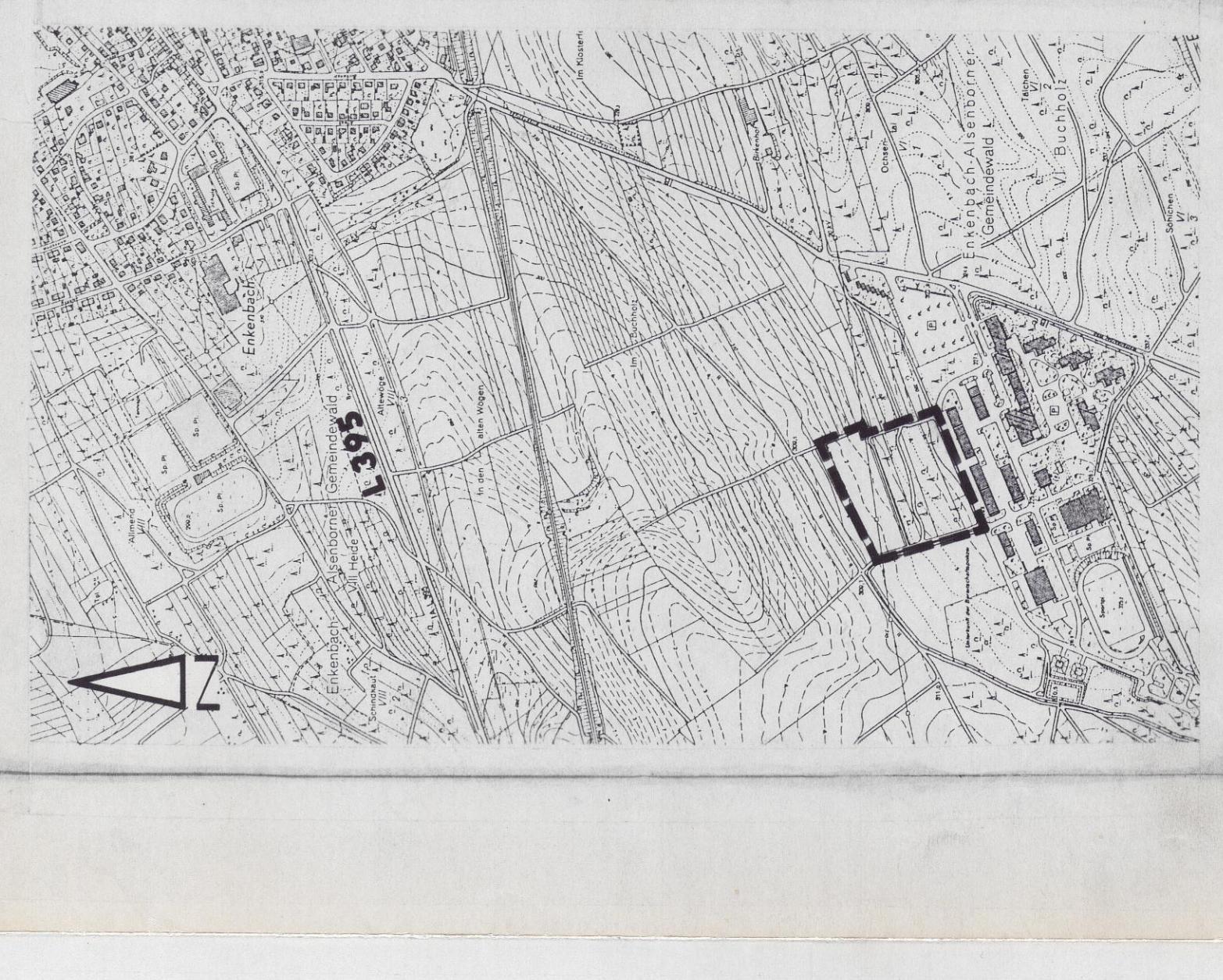


ÜBERSICHTSPLAN M 1:5000



BEGRIFFUNG

Die Ausstellung des Bebauungsplanes "Im Buchholz" wird erfordert, daß auf dem Grundstück einer Fläche, die derzeit als ländliche Freizeit- und Erholungsanlage genutzt wird, ein neuer Baukörper errichtet wird. Der Bebauungsplan hat zum Ziel, die bestehenden und landschaftlichen Werte des Prälzer Waldes zu erhalten.

Die geplante Baumnahme im Naturpark "Prälzer Wald" legt erfordert, dass eine bessere optische Einbindung der Baumstrukturen in die Landschaft.

Die ancuplazierten Baumreihen und Einzelbäume sollen eine Szenerie harmonisch in die Landschaft einbinden, und das Pflanzungsoptik aufwerten. Zum Schutz und zur ökologischen Verbesserung der Baumschicht soll eine Reihe von Maßnahmen ergriffen werden. Als Bauvorleistung für baumbeständige Böschungen, Lager und Kaimauern wurde ein reichhaltiges und elektrifiziertes Gerüste ausgewählt.

Die intensive Begrenzung des Pflanzens ist neben der optischen Gestaltung gleichzeitig positive Auswirkungen auf das Lärzklimate und den Wasserhaushalt.

Mit dem Erhaltungsziel "Mischwald" werden weitere Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsvermögen verhindert.

Die Festsetzungen bezüglich auf das vorgenommene Grundstück. Der Gelungswert reicht aus Gründen der Sicherung (privater Weg) und der Erhaltung der vorhandenen Waldbaulandschaften groß aus.

Bei den Sporteinrichtungen handelt es sich um eine Reihe mit den entsprechenden Stallungen und Nebenanlagen, eine Parcours-Anlage und einen Kopfbau mit Wohnung und Freizeiteinrichtungen der Pferdeschule zu berücksichtigen.

Durch die Ergänzung dieser Festsetzung soll ein Leistungszentrum gemäß den Richtlinien des MaßPsp vom 11.06.78 entstehen.

Das Gelände wird über einen Probweg mit Anschluß an die Birkensiedlung verbinden.

Vorhandene örtswirtschaftliche Flächen werden bei dem Baugrubenbereich eingeschlossen.

Die Erschließungskosten werden von dem Baubetreiber der Sporteinrichtungen getragen, so daß die Verantwortungsgemeinde keine Kosten zahlt.

Die Maßnahme soll nach Genehmigung realisiert werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN FÜR DIE PLANUNGS- UND BAUORDNUNGSGESETZLICHEN FESTSETZUNGEN SIND DAS BAUGESETZBUCH (BAGB) IN VERBINDUNG MIT DER LANDESBAUORDNUNG (BAOB) IN DER AB 01.07.87 GÜLTIGEN FASSUNG UND DER BAUNOTIZIEERVERORDNUNG (BAVO) IN DER FASSUNG VOM 23.01.90.

1. Planungssrechtliche Festsetzungen

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung Auf dem Baugrubenbereich darf nur aufgebauter Grundstückstypen dürfen. Nebenanlagen nicht erneut werden.

1.2 Überbaute Grundstücksf lächen a) Raumordnungslinien i. S. des BauGB sind nur innerhalb der überbaulichen Grundstückslinien zu gestalten. Die Innenfläche darf nicht überdeckt werden.

b) Die Instandhaltung der Gebäudenoten ist das derzeitige Gebäudefenster. Vorstehende gelt für eine Dachneigung von mind. 15°. Beiträgt die Dachneigung weniger als 15°, so darf sie um 5,0 m ab 5,0 m zu 2,0 verringert. Das Bauunternehmen soll eine Übereinkunft mit der Polizeiabteilung vorgetragen ist, dem Umgang mit dem Bauwerk.

1.3 Bauweise Es wird eine Bauweise festgesetzt, um Baumschäden über 50 m Frontlänge realisierung zu können.

1.4 Gebäudehöhen Die Gebäudehöhen sind entsprechend dem Schematische einzuhalten, unter Berücksichtigung eines natürlichen Gefälleverlaufs.

1.5 Gebäudehöhenfestsetzung Zulässig sind Sattel- und Walmdächer.

1.6 Dachneigungsbefreiung Der Dachneigungsbefreiung beträgt 7 bis 22°.

1.7 Ausbau von Straßen im Bebauungsplanfestgesetzten Dachneigungsbereichen, wenn sie sich dem Erreichungsbereich des Hauptrückbaus (HauptKopfprojekt) unterordnen

1.8 Dachaufbauten

1.9 Gaudierische Maßnahmen

25 a Baufläche sind zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2. Dachneigungsbefreiung darf nur in erhabenem Tonnen erfolgen. Im Realisierung-Schutzbereich muss die Entfernung von Haus und Baumkamm und gemäß DIN 4102 ausgelistet werden.

2.5 Einfließungen Das Grundstück kann mittels Koppebau bzw. losem Heckenzaun eingefriedet werden.

2.6 Gaudierische Maßnahmen

25 a Baufläche sind zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2. Dachneigungsbefreiung darf nur in erhabenem Tonnen erfolgen. Im Realisierung-Schutzbereich muss die Entfernung von Haus und Baumkamm und gemäß DIN 4102 ausgelistet werden.

2.7 Dachneigungsbefreiung

2.8 Nachdem der Bebauungsplan durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern für bedenkfrei erklärt wurde, wird er nicht mehr ausgefertigt.

2.9 Der Bebauungsplan wurde am 03.03.1995 durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern für bedenkfrei erklärt und ist somit gültig.

2.10 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.11 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.12 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.13 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.14 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.15 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.16 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.17 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.18 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.19 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.20 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.21 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.22 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.23 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.24 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.25 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.26 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.27 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.28 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.29 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.30 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.31 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.32 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.33 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.34 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.35 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.36 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.37 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.38 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.39 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.40 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.41 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.42 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.43 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.44 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.45 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.46 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.47 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.48 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.49 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.50 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.51 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.52 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.53 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.54 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.55 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.56 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.57 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.58 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.59 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.60 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.61 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.62 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.63 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.64 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.65 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.66 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.67 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.68 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.69 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.70 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.71 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.72 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.73 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.74 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.75 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

2.76 Der Bebauungsplan ist einschließlich den plausions-